

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 6	FREITAG, DEN 7. FEBRUAR	2020
Tag	Inhalt	Seite
24. 1. 2020	<b>Gesetz zum Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag</b> ..... 2251-1	87
24. 1. 2020	<b>Drittes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Katastrophenschutzgesetzes</b> ..... 215-1	90
24. 1. 2020	<b>Drittes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes</b> ..... 791-1	92
24. 1. 2020	<b>Fünftes Gesetz zu Änderung des Gesetzes über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe</b> ..... 341-1	92
24. 1. 2020	<b>Zwölftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes</b> ..... 221-1	93
24. 1. 2020	<b>Zwölftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung</b> .. 2012-1	93
24. 1. 2020	<b>Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Hafentwicklungsgesetzes</b> ..... 9504-1	95
28. 1. 2020	Bekanntmachung einer Entscheidung des Hamburgischen Obergerichtes zu der Rechtsverordnung über den Bebauungsplan Stellingen 62 vom 7. September 2017 (HmbGVBl. S. 253) .....	98
30. 1. 2020	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft 170-11	98

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Gesetz zum Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Vom 24. Januar 2020

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### Artikel 1

Dem vom 10. bis 28. Oktober 2019 unterzeichneten Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird zugestimmt.

#### Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

#### Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 24. Januar 2020.

Der Senat

**Dreiundzwanzigster Staatsvertrag  
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge  
(Dreiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen  
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

**Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages**

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010, zuletzt geändert durch den Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 5. bis 18. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe angefügt:  
„§ 4a Befreiung von der Beitragspflicht für Nebenwohnungen“.
  - b) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe angefügt:  
„§ 10a Vollständig automatisierter Erlass von Bescheiden“.
2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a  
Befreiung von der Beitragspflicht  
für Nebenwohnungen

(1) Für ihre Nebenwohnungen wird eine natürliche Person von der Beitragspflicht nach § 2 Absatz 1 auf Antrag befreit, wenn sie selbst, ihr Ehegatte oder ihr eingetragener Lebenspartner den Rundfunkbeitrag für die Hauptwohnung an die zuständige Landesrundfunkanstalt entrichtet. Gleiches gilt, wenn sie selbst, ihr Ehegatte oder ihr eingetragener Lebenspartner den Rundfunkbeitrag zwar nicht für die Hauptwohnung, jedoch für eine ihrer Nebenwohnungen entrichtet.

(2) Die Befreiung erfolgt unbefristet. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 gestellt wird. Wird der Antrag erst zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so beginnt die Befreiung mit dem Ersten des Monats, in dem die Antragstellung erfolgt.

(3) Die Befreiung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen. Derartige Umstände sind vom Beitragsschuldner unverzüglich der zuständigen Landesrundfunkanstalt mitzuteilen.

(4) Der Antrag auf Befreiung ist vom Beitragsschuldner schriftlich bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt zu stellen. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 sind nachzuweisen durch

1. die Bezeichnung der Haupt- und Nebenwohnungen, mit denen der Antragsteller bei der in § 10 Absatz 7 Satz 1 bestimmten Stelle angemeldet ist oder sich während des Antragsverfahrens anmeldet, und
2. die Vorlage eines melderechtlichen Nachweises oder Zweitwohnungssteuerbescheids, soweit sich aus diesem alle erforderlichen Angaben ergeben, und
3. auf Verlangen die Vorlage eines geeigneten behördlichen Nachweises, aus dem der Status der Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft hervorgeht.

§ 4 Absatz 7 Satz 2 und 4 gelten entsprechend.“

3. In § 8 Absatz 4 Nr. 4 werden folgende Wörter angefügt:

„sowie im Falle der Befreiung nach § 4a die Angabe, bei welcher Wohnung es sich um die Haupt- oder Nebenwohnung handelt,“.

4. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Kann die zuständige Landesrundfunkanstalt den Inhaber einer Betriebsstätte nicht feststellen, ist der Eigentümer oder der vergleichbar dinglich Berechtigte des Grundstücks, auf dem sich die Betriebsstätte befindet, verpflichtet, der Landesrundfunkanstalt Auskunft über den tatsächlichen Inhaber der Betriebsstätte zu erteilen.“

- b) Satz 3 wird gestrichen.
  - c) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die neuen Sätze 3 bis 5.
  - d) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „§ 11 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 7“ ersetzt.
  - e) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
5. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Vollständig automatisierter Erlass von Bescheiden

Die zuständige Landesrundfunkanstalt kann rundfunkbeitragsrechtliche Bescheide vollständig automatisiert erlassen, sofern weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 6 wird die Angabe „§ 14 Absatz 9 Nr. 1 bis 8“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 5 Satz 1 Nummern 1 bis 8“ ersetzt.
  - b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
 

„(5) Zur Sicherstellung der Aktualität des Datenbestandes übermittelt jede Meldebehörde alle vier Jahre beginnend ab dem Jahr 2022 für einen bundesweit einheitlichen Stichtag automatisiert gegen Kostenerstattung in standardisierter Form die nachfolgenden Daten aller volljährigen Personen an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt:

    1. Familienname,
    2. Vornamen unter Bezeichnung des Rufnamens,
    3. frühere Namen,
    4. Doktorgrad,
    5. Familienstand,
    6. Tag der Geburt,
    7. gegenwärtige und letzte Anschrift von Haupt- und Nebenwohnungen, einschließlich aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung, und
    8. Tag des Einzugs in die Wohnung.

Hat die zuständige Landesrundfunkanstalt nach dem Abgleich für eine Wohnung einen Beitragsschuldner festgestellt, hat sie die Daten der übrigen dort wohnenden Personen unverzüglich zu löschen, sobald das Beitragskonto ausgeglichen ist. Im Übrigen darf sie die Daten zur Feststellung eines Beitragsschuldners für eine Wohnung nutzen, für die bislang kein Beitragsschuldner festgestellt wurde; Satz 2 gilt entsprechend. Die zuständige Landesrundfunkanstalt darf die Daten auch zur Aktualisierung oder Ergänzung von bereits vorhandenen Teilnehmerdaten nutzen. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit zwischen Beitragsgerechtigkeit und dem Schutz persönlicher Daten erfolgt der Meldedatenabgleich nach Satz 1 nicht, wenn die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) in ihrem Bericht nach § 3 Absatz 8 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages feststellt, dass der Datenbestand hinreichend aktuell ist. Diese Beurteilung nimmt die KEF unter Berücksichtigung der Entwicklung des Beitragsaufkommens und sonstiger Faktoren vor.“
  - c) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die neuen Absätze 6 bis 8.
  - d) Im neuen Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „in den Absätzen 4 und 5“ durch die Wörter „in den Absätzen 4,

5 und 6“ ersetzt und nach der Angabe „§ 4 Absatz 7,“ wird die Angabe „§ 4a Absatz 4,“ eingefügt.

- e) Nach dem neuen Absatz 7 Satz 4 werden folgende neue Sätze 5 bis 7 angefügt:

„Eine über Satz 4 hinausgehende Information findet nicht statt über Daten, die unmittelbar beim Beitragsschuldner oder mit dessen Einverständnis erhoben oder übermittelt wurden. Dies gilt auch für Daten, die auf Grund einer gesetzlichen Grundlage erhoben oder übermittelt worden sind. Informationen zu den in den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) genannten Angaben werden den Beitragsschuldner durch die nach § 10 Absatz 7 eingerichtete Stelle in allgemeiner Form zugänglich gemacht; im Übrigen gilt Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679.“

- f) Der neue Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Jede natürliche Person hat das Recht, bei der für sie zuständigen Landesrundfunkanstalt oder der nach § 10 Absatz 7 eingerichteten Stelle Auskunft zu verlangen über

1. die in § 8 Absatz 4 genannten, sie betreffenden personenbezogenen Daten,
2. das Bestehen, den Grund und die Dauer einer sie betreffenden Befreiung oder Ermäßigung im Sinne der §§ 4 und 4a,
3. sie betreffende Bankverbindungsdaten und
4. die Stelle, die die jeweiligen Daten übermittelt hat.

Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie auf Grund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen, sind vom datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch nicht umfasst.“

- g) Nach dem neuen Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Landesrundfunkanstalten stellen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass eine Verarbeitung der Daten ausschließlich zur Erfüllung der ihnen nach diesem Staatsvertrag obliegenden Aufgaben erfolgt.“

- 7. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 9 und 9a werden gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden die neuen Absätze 9 und 10.
- c) Der neue Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(9) Die Landesrundfunkanstalten dürfen keine Adressdaten privater Personen ankaufen.“

## Artikel 2

### Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

- (1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Rundfunkbeitragsstaatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

- (2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Juni 2020 in Kraft. Sind bis zum 31. Mai 2020 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:  
Elmau, den 25. Oktober 2019  
Kretschmann

Für das Land Niedersachsen:  
Berlin, den 11. Oktober 2019  
Stephan Weil

Für den Freistaat Bayern:  
Elmau, den 25. Oktober 2019  
M. Söder

Für das Land Nordrhein-Westfalen:  
Berlin, den 11. Oktober 2019  
Armin Laschet

Für das Land Berlin:  
Elmau, den 25. Oktober 2019  
Michael Müller

Für das Land Rheinland-Pfalz:  
Elmau, den 25. Oktober 2019  
Malu Dreyer

Für das Land Brandenburg:  
Berlin, den 11. Oktober 2019  
Dietmar Woidke

Für das Saarland:  
Elmau, den 25. Oktober 2019  
Tobias Hans

Für die Freie Hansestadt Bremen:  
Berlin, den 11. Oktober 2019  
Andreas Bovenschulte

Für den Freistaat Sachsen:  
Berlin, den 11. Oktober 2019  
Michael Kretschmer

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:  
Berlin, den 10. Oktober 2019  
Peter Tschentscher

Für das Land Sachsen-Anhalt:  
Berlin, den 11. Oktober 2019  
Reiner Haseloff

Für das Land Hessen:  
Elmau, den 25. Oktober 2019  
V. Bouffier

Für das Land Schleswig-Holstein:  
Berlin, den 11. Oktober 2019  
Daniel Günther

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:  
Schwerin, den 28. Oktober 2019  
Manuela Schwesig

Für den Freistaat Thüringen:  
Berlin, den 11. Oktober 2019  
Bodo Ramelow

### Drittes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Katastrophenschutzgesetzes

Vom 24. Januar 2020

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 18a des Hamburgischen Katastrophenschutzgesetzes vom 16. Januar 1978 (HmbGVBl. S. 31), zuletzt geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 182), erhält folgende Fassung:

„§ 18a

Personenauskunftsstelle

(1) Durch die Personenauskunftsstelle (§ 13 Satz 2 Nummer 5) dürfen personenbezogene Daten im erforderlichen Umfang zum Zwecke der Vermisstensuche und Familienzusammenführung bei Katastrophen (§ 1 Absatz 1) und

Großschadenslagen verarbeitet werden, wenn Tatsachen die Annahme der Beeinträchtigung einer großen Anzahl von Personen rechtfertigen. Eine Großschadenslage ist ein Ereignis, das Leben oder Gesundheit einer großen Anzahl von Menschen, erhebliche Sachwerte oder die Umwelt gefährdet oder beeinträchtigt, zu deren wirksamen Bekämpfung die im Regeldienst vorgehaltenen Kräfte und Mittel der Gefahrenabwehr nicht ausreichen und bei dem eine überörtliche oder zentrale Einsatzführung notwendig ist.

(2) Folgende personenbezogenen Daten dürfen verarbeitet werden:

1. Name und Vorname,
2. Geburtsdatum oder geschätztes Alter,
3. Geschlecht,
4. Familienstand,
5. Staatsangehörigkeit,
6. Wohnanschrift,
7. Personenbeschreibung, besondere Kennzeichen,
8. Grad der Verletzung (leicht, mittel, schwer oder verstorben) einschließlich Triagenummer,
9. Auffindeort und Versorgungsweg,
10. Patientennummer oder andere zugeordnete Verwaltungsnummer,
11. aufnehmende Stelle,
12. Datum der Aufnahme und Datum der Entlassung,
13. aktueller Aufenthaltsort, Verbleib, Erreichbarkeit,
14. Sterbedaten.

Bei der Verarbeitung der in Satz 1 Nummern 7 bis 14 benannten Daten sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen in besonderem Maße vorzusehen. Hierzu können insbesondere gehören:

1. technisch organisatorische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2) erfolgt,
2. Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten eingegeben, verändert oder entfernt worden sind,
3. Sensibilisierung der an Verarbeitungsvorgängen Beteiligten,
4. Benennung einer oder eines Datenschutzbeauftragten,
5. Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der verantwortlichen Stelle und von Auftragsverarbeitern,

6. Sicherstellung der Fähigkeit, Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich der Fähigkeit, die Verfügbarkeit und den Zugang bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen.

Die Personenauskunftsstelle darf personenbezogene Daten auch zur Durchführung von Testbetrieben der Personenauskunftsstelle verarbeiten, wenn der Testbetrieb nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand mit Testdaten oder anonymisierten beziehungsweise pseudonymisierten Daten durchgeführt werden kann; zulässig ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß Satz 1 Nummern 1 bis 6.

(3) Im Fall einer Katastrophe oder Großschadenslage gemäß Absatz 1 dürfen die mitwirkenden Kräfte, Einheiten und Einrichtungen die in Absatz 2 Satz 1 genannten personenbezogenen Daten für die Aufgaben der Personenauskunftsstelle verarbeiten. Sie haben die bei ihnen vorhandenen personenbezogenen Daten betroffener Personen der Personenauskunftsstelle für deren Aufgabenwahrnehmung auch ohne vorausgehendes Ersuchen offenzulegen. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken, insbesondere eine Offenlegung an andere Stellen, ist nur zulässig, soweit eine Rechtsvorschrift dies erlaubt.

(4) Die in der Personenauskunftsstelle erhobenen personenbezogenen Daten dürfen für die Zwecke der Vorbereitung und Durchführung von Gefahrenabwehrmaßnahmen und zur Verfolgung von Straftaten gegenüber den Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichten, Behörden der Gefahrenabwehr und Justizvollzugsanstalten offengelegt werden, soweit dies erforderlich ist.

(5) Soweit Daten gemäß Absatz 2 Satz 4 für Testzwecke verarbeitet werden, ist die Verarbeitung der Daten mit Anlass, Begründung, Umfang und Dauer sowie den getroffenen Sicherheitsmaßnahmen reversionssicher zu dokumentieren. Es muss sichergestellt sein, dass bei der Durchführung und Auswertung des Tests die schutzwürdigen Belange der Betroffenen und die Datensicherheit angemessen berücksichtigt werden. Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist durch die zuständige Stelle frühzeitig zu beteiligen. Nach Auswertung des Ergebnisses des Testbetriebes sind die verwendeten Daten unverzüglich zu löschen oder im Testbereich zu anonymisieren. Die Dokumentation gemäß Satz 1 ist ein Jahr lang aufzubewahren.“

Ausgefertigt Hamburg, den 24. Januar 2020.

**Der Senat**

**Drittes Gesetz**  
**zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes**  
**zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes**

Vom 24. Januar 2020

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**Einziger Paragraph**

§ 18a des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Textstelle „Absatz 3“ gestrichen.
2. Hinter der Überschrift wird folgender Absatz 1 eingefügt:  
 „(1) Das Vorkaufsrecht der Freien und Hansestadt Hamburg nach § 66 BNatSchG erstreckt sich neben den dort in Absatz 1 Satz 1 genannten Fällen auch auf Grundstücke, die in Landschaftsschutzgebieten liegen.“
3. Der bisherige Text wird Absatz 2.

Ausgefertigt Hamburg, den 24. Januar 2020.

**Der Senat**

**Fünftes Gesetz**  
**zu Änderung des Gesetzes**  
**über die Berufserichtbarkeit der Heilberufe**

Vom 24. Januar 2020

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Gesetz über die Berufserichtbarkeit der Heilberufe in der Fassung vom 20. Juni 1972 (HmbGVBl. S. 111, 128), zuletzt geändert am 1. September 2005 (HmbGVBl. S. 387), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Absatz 1 wird einziger Absatz.
  - 1.2 Absatz 2 wird aufgehoben.
2. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
 (2) Die bei Einleitung eines berufserichtlichen Verfahrens begründete Zuständigkeit des Berufserichters wird durch eine spätere Veränderung der die Zuständigkeit begründenden Umstände nicht berührt.“
3. § 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
 „(4) Geldbuße kann bis zu einem Betrag von 50 000 Euro verhängt werden. Beruht die Handlung, wegen der ein Berufsangehöriger verurteilt wird, auf Gewinnsucht, so kann über die Höchstgrenze nach Satz 1 hinaus, auf Geldbuße bis zum Doppelten des erzielten Vorteils, höchstens jedoch auf 100 000 Euro erkannt werden.“
4. In § 6 wird folgender Absatz 6 angefügt:  
 „(6) Für die gerichtliche Festsetzung der Entschädigung der ehrenamtlichen Richter der Berufserichtbarkeit und das Beschwerdeverfahren gelten die Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert am 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222, 2224), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“
5. In § 20 Absatz 1 wird die Zahl „2 550“ durch die Zahl „5 000“ ersetzt.
6. § 34 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Für die Auslagen gelten die Bestimmungen von Teil 9 der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz in der Fassung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 156), zuletzt geändert am 9. August 2019 (BGBl. I S. 1202, 1209), in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.“
7. In § 37 Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „bis zu 5 000 Deutsche Mark beziehungsweise 2 550 Euro“ gestrichen.

Ausgefertigt Hamburg, den 24. Januar 2020.

**Der Senat**

**Zwölftes Gesetz**  
**zur Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes**  
 Vom 24. Januar 2020

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 64 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 12. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 479), erhält folgende Fassung:

„In den Prüfungsordnungen kann vorgesehen werden, dass auch Angehörige anderer Hochschulen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler außerhochschulischer Forschungseinrichtungen, Angehörige künstlerischer Einrichtungen oder herausragende freie Künstlerinnen und Künstler oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen prüfen dürfen.“

Ausgefertigt Hamburg, den 24. Januar 2020.

**Der Senat**

**Zwölftes Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes**  
**zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**  
 Vom 24. Januar 2020

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 12. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 485, 513), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Hinter dem Eintrag zu § 30b werden folgende Einträge eingefügt:

**„FÜNFTER TEIL**

**Besondere Verfahren zum Schutz  
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

§ 31 Genehmigungspflicht von öffentlichen Veranstaltungen“.

- 1.2 Der bisherige Eintrag „**FÜNFTER TEIL**“ wird „**SECHSTER TEIL**“.
- 1.3 Die bisherigen Einträge zu §§ 31 bis 35 werden Einträge zu §§ 32 bis 36.
2. Hinter § 30b wird folgender neuer Fünfter Teil eingefügt:

**„FÜNFTER TEIL**

**Besondere Verfahren zum Schutz  
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

§ 31

Genehmigungspflicht von öffentlichen  
Veranstaltungen

(1) Eine öffentliche Veranstaltung bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde, wenn

1. zu einer öffentlichen Veranstaltung mehr als 10000 Veranstaltungsteilnehmer zugleich zu erwarten sind oder
2. auf Grund der allgemeinen Lebenserfahrung oder der Erkenntnisse fachkundiger Stellen die Annahme eines erhöhten Gefährdungspotenzials für Leib oder Leben der Veranstaltungsteilnehmer begründet ist, insbesondere unter Berücksichtigung der Art der Veranstaltung, der Größe, Lage oder Beschaffenheit des Veranstaltungsortes sowie möglicher Konflikte unter den Veranstaltungsteilnehmern oder mit Dritten.

Satz 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die nach § 8 Absatz 1 des Hamburgischen Ladenöffnungsgesetzes eine Sonn- tagsöffnung rechtfertigen.

(2) Eine öffentliche Veranstaltung ist jede der Öffentlichkeit zugängliche Veranstaltung, die nicht unter die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) vom 5. August 2003 (HmbGVBl. S. 420), zuletzt geändert am 1. März 2011 (HmbGVBl. S. 91), in der jeweils geltenden Fassung fällt oder die nicht eine Versammlung nach dem Versammlungsgesetz in der Fassung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1790), zuletzt geändert am 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2366), ist. Insbesondere ist eine öffentliche Veranstaltung eine Veranstaltung unter freiem Himmel, unabhängig davon, ob diese auf öffentlichen Wegen, Plätzen oder öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen oder privaten oder nicht wegerechtlich gewidmeten Flächen stattfindet.

(3) Veranstalter ist jede natürliche oder juristische Person, die unter Berücksichtigung der konkreten rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Gegebenheiten die Veranstaltung eigenverantwortlich durchführt. Eine etwaige Pflicht der zuständigen Behörde, den Veranstalter im Wege eines Vergabeverfahrens auszuwählen, bleibt unberührt, insbesondere können die Teilnehmer eines laufenden Vergabeverfahrens einen Antrag als Veranstalter stellen.

(4) Für öffentliche Veranstaltungen nach Absatz 1 hat der Veranstalter ein mit der zuständigen Behörde und den Sicherheitsbehörden abgestimmtes Sicherheitskonzept aufzustellen, das den Anforderungen des § 43 Absatz 2 Satz 2 VStättVO entspricht. Die zuständige Behörde kann den Veranstalter darüber hinaus verpflichten, eine besondere Risikoanalyse eines Sachverständigen zur Gefah- renerkennung vorzulegen.

(5) Das Genehmigungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Der Antrag einschließlich aller notwendigen Unterlagen muss spätestens sechs Monate vor Beginn der Veranstaltung bei der zuständigen Behörde eingegangen sein. Mit dem Antrag sind alle für die Beurteilung der Veranstaltung und die Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen einzureichen. Hierzu gehören insbesondere Unterlagen zu der Art, dem Ort und der Zeit der Veranstaltung, der Zahl der erwarteten Veranstaltungsteilnehmer sowie Unterlagen für andere erforderliche Genehmigungen. Bei öffentlichen Veranstaltungen auf privatem Grund ist dem Antrag eine Erklärung des über das Grundstück Verfügungsberechtigten vorzulegen, aus der die Einwilligung in die Nutzung der Fläche für die Veranstaltung und die Kenntnis über die Pflichten nach Absatz 12 hervorgehen. Dem Antrag ist das Sicherheitskonzept beizufügen. Der Veranstalter hat mit dem Antrag eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person zu benennen, die empfangsberechtigt und entscheidungs- befugt für den Veranstalter ist. Diese Person steht ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Ende der Veranstaltung der zuständigen Behörde als Ansprechpartner zur Verfügung, um in diesem Zeitraum alle notwendigen Ent- scheidungen in Hinblick auf den Veranstaltungsverlauf und die Veranstaltungsmodalitäten treffen und umsetzen zu können. Wird die Leitung der Veranstaltung nach Satz 7 auf eine andere Person übertragen oder werden die Verfügungsgewalt über den Veranstaltungsablauf oder die tatsächliche Sachherrschaft über wesentliche Veranstal- tungsgegenstände von dem Veranstalter auf Dritte übertra- gen, teilt dieser dies der zuständigen Behörde unverzüg- lich mit.

(6) Die zuständige Behörde hat über den Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. Die Frist kann im Einver- nehmen mit dem Veranstalter verlängert werden. Weist der Antrag erhebliche Mängel auf, fordert die zuständige Behörde den Veranstalter zur Behebung der Mängel inner- halb einer angemessenen Frist auf.

(7) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Ver- anstalter oder eine mit der Leitung der öffentlichen Veranstaltung beauftragte Person die für die Durchfüh- rung der Veranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. keine Veranstalterhaftpflichtversicherung nachgewie- sen wurde, es sei denn, dass eine öffentliche Stelle Veranstalter ist,
3. dies zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit erforderlich erscheint oder
4. der öffentlichen Veranstaltung öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen, die im Genehmigungs- verfahren zu prüfen sind.

(8) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn

1. die Antragsunterlagen nicht vollständig oder nicht fristgerecht bei der zuständigen Behörde eingegangen sind oder
2. dies zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft oder vor erheblichen Beeinträchti- gungen der Natur oder Landschaft oder anderen Stö- rungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforder- lich erscheint.

(9) Die Genehmigung nach Absatz 1 schließt weitere die öffentliche Veranstaltung betreffende behördliche Ent- scheidungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vor- schriften, insbesondere des Bauordnungsrechts, des Grünanlagenrechts und des Lärmschutzrechts, des Stra- ßen- und Wegerechts, des Straßenverkehrsrechts, des Gaststättenrechts, des Gewerberechts, des Wasserrechts und des Naturschutzrechts, ein (Konzentrationswirkung). Diese sind zu benennen. Die Vorschriften des Vergabe- rechts bleiben unberührt.

(10) Die zuständige Behörde holt unverzüglich die Stel- lungnahmen der Behörden und Stellen ein, deren Zustim- mung oder Einvernehmen zur Genehmigung erforderlich ist, deren Entscheidung wegen der Genehmigung entfällt oder deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen sind innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen abzugeben; sofern die für die fachliche Stellungnahme erforderlichen Unterlagen zu vervollständigen sind, beginnt die Frist mit dem Vorliegen der vervollständigten Unterlagen. Geht die Stellungnahme nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist ein, so soll die zuständige Behörde davon ausgehen, dass die von den Behörden und Stellen wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen- stehen. Bedarf die Erteilung der Genehmigung der Zustim- mung oder des Einvernehmens einer anderen Behörde oder sonstigen Stelle, so gilt diese als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist nach Satz 2 verweigert wird.

(11) Die zuständige Behörde kann im öffentlichen Inte- resse, insbesondere wenn dies zum Schutz der Veranstal- tungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit oder sonst zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche



Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, die Genehmigung nach Absatz 1 mit Nebenbestimmungen versehen, unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilen und auch nach Erteilung einer Genehmigung Anordnungen zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten treffen. Sonstige Befugnisse zur Gefahrenabwehr nach diesem Gesetz bleiben unberührt.

(12) Veranstalter von öffentlichen Veranstaltungen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen öffentliche Veranstaltungen durchgeführt werden, sind verpflichtet, den von der zuständigen Behörde mit der Überwachung beauftragten Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den Zutritt zu den Grundstücken und die Vornahme von Prüfungen zu gestatten sowie erforderliche Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen vorzulegen. Dies gilt jederzeit während der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen. Im Übrigen gilt dies zur Tageszeit oder, wenn diese hiervon abweicht, zu den gewöhnlichen Geschäfts- oder Betriebszeiten.

(13) Ordnungswidrig handelt wer, vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine öffentliche Veranstaltung ohne die erforderliche Genehmigung durchführt oder
2. als Veranstalter einer öffentlichen Veranstaltung den mit der Genehmigung verbundenen vollziehbaren Nebenbestimmungen oder Anordnungen gemäß Absatz 11 zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden.

(14) Die Kosten für die besondere Risikoanalyse eines Sachverständigen zur Gefahrenerkennung nach Absatz 4 Satz 2 sowie Kosten, die durch die Einholung notwendiger

fachlicher Stellungnahmen von Sachverständigen durch die zuständige Behörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entstehen, trägt der Veranstalter. Soweit Überwachungsmaßnahmen ergeben, dass

1. Nebenbestimmungen oder Anordnungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht erfüllt oder
2. Nebenbestimmungen oder Anordnungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich

sind, trägt der Veranstalter die Kosten der Überwachung und die Kosten für die nach Nummer 2 erforderlichen Nebenbestimmungen oder Anordnungen. Die zuständige Behörde weist den Veranstalter auf die Erforderlichkeit weiterer Sachverhaltsermittlungen und eine Kostentragungspflicht nach den Sätzen 1 und 2 hin.

(15) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über das Genehmigungsverfahren zu erlassen. Die Rechtsverordnung kann insbesondere Regelungen treffen über:

1. weitere Anforderungen an ein Sicherheitskonzept nach Absatz 4,
  2. die erforderlichen Antragsunterlagen für eine Genehmigung nach Absatz 5,
  3. die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen nach Absatz 12,
  4. die Gebührenerhebung.“
3. Der bisherige FÜNFTE TEIL wird SECHSTER TEIL und die bisherigen §§ 31 bis 35 werden §§ 32 bis 36.

#### § 2

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Ausgefertigt Hamburg, den 24. Januar 2020.

**Der Senat**

## Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Hafentwicklungsgesetzes Vom 24. Januar 2020

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### Einzigter Paragraph

Das Hafentwicklungsgesetz vom 25. Januar 1982 (HmbGVBl. S. 19), zuletzt geändert am 21. November 2017 (HmbGVBl. S. 359), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Satz 1 gilt nicht für das Hafentorquartier nach Nummer 1.4.3 der Anlage 2.“

- 1.2 Im neuen Satz 3 wird hinter der Textstelle „Satz 1“ die Textstelle „mit Ausnahme des Gebietes nach Satz 2“ eingefügt.
2. Anlage 1f zu § 2 Absatz 2 des Hafentwicklungsgesetzes erhält die aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Fassung.
3. Nummer 1.4 der Anlage 2 erhält folgende Fassung:  
„1.4 Innere Grenze im Bereich innenstädtischer Hafentrand

Der Bereich besteht aus den im Folgenden abgegrenzten Gebieten Hafencity, Moldauhafenquartier, Freihafenelbquartier und Hafentorquartier.

#### 1.4.1 Hafencity

Beginn am Schnittpunkt der Flurstücksbegrenzung des Wasserflurstücks Nr. 1626 der Gemarkung Altstadt Süd (Sandtorhafen) mit der Wasserseite der Ufermauer (Sandtorkai), dieser in östlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks Nr. 1559, dieser in nördlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Flurstücksgrenze des Straßengrundstücks Am Sandtorkai (Flurstück Nr. 1584), dieser und den südlichen Flurstücksgrenzen der Straßenflurstücke Nr. 1285 (Am Sandtorkai) und Nr. 1152 (Brooktorkai) in östlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der südwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks Nr. 1038, über das Flurstück Nr. 1038 bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Flurstücksgrenze des Straßengrundstücks Poggenmühle (Flurstück Nr. 1141), über das Flurstück Nr. 1141 bis zum Schnittpunkt der südwestlichen Flurstücksgrenze des Straßengrundstücks Oberbaumbrücke (Flurstück Nr. 1147) mit der Flurstücksgrenze des Flurstücks Nr. 1166, der nordöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks Nr. 1141 in nordwestlicher Richtung folgend bis zur Wasserseite der Ufermauer am Südufer des Wandrahmfleets, der Wasserseite der Ufermauer in nordöstlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der südwestlichen Flurstücksgrenze des Wasserflurstücks Nr. 900 (Zollkanal, Oberhafen), dieser in südöstlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Begrenzung des Wassergrundstücks Nr. 981 der Gemarkung Altstadt Süd (Ericusgraben), der Flurstücksgrenze in südöstlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der Wasserseite der südlichen Ufermauer des Oberhafens und Oberhafenkanals, dieser in wechselnden Richtungen folgend bis zum Schnittpunkt mit der nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 995, dieser in südöstlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der nordöstlichen Begrenzung des Wasserflurstücks Nr. 1004 (Norderelbe), dem Nordufer der Norderelbe (Wasserflurstücke Nr. 1004 und 1619) in nordwestlicher Richtung folgend bis zum westlichen Eckpunkt der Wasserseite der Kaianlage Kirchenpauerkai, von dort aus in gerader, westlicher Verbindung bis zum Schnittpunkt mit dem südlichen Knickpunkt an der Wasserseite der Kaianlage Strandkai an der Südgrenze des Flurstücks Nr. 1535, dieser in wechselnden Richtungen folgend bis zum Schnittpunkt mit der südwestlichen Begrenzung des Wasserflurstücks Nr. 1110 (Grasbrookhafen), dieser in nordwestlicher Richtung folgend bis zur Wasserseite der Ufermauer am Schiffbauer Hafen, der Wasserseite der Ufermauer am Schiffbauer Hafen in nordwestlicher Richtung folgend bis zum Kaiserhöft, der Wasserseite der Ufermauer am Kaiserhöft in wechselnden Richtungen folgend bis zum Schnittpunkt mit der südwestlichen Begrenzung des Wasserflurstücks Nr. 1626 (Sandtorhafen), dieser in nordwestlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der südöstlichen Wasserseite der Ufermauer am Sandtorkai.

#### 1.4.2 Moldauhafenquartier/Freihafenelbquartier

Beginn an der westlichen Außenkante des südlichen Widerlagers der Freihafenelbbrücke (Punkt 1: G.-Kr. X = 67776,523 – Y = 33881,627) in südlicher Richtung außen entlang an der historischen Widerlagerwand über die Zufahrt zum Überseezentrum (Schumacherwerder), in westlicher Richtung außen entlang der Hochwasserschutzanlage Veddel bis zum östlichen Widerlager der Niedernfelder Brücken (Punkt 2: G.-Kr. X = 67074,200 – Y = 32882,264), den südlichen Saalehafen querend zur östlichen Seite des nördlichen Widerlagers der Hansabrücke, in östlicher Richtung abbiegend zur südöstlichen Ecke des Kaispeichers G (Punkt IV: G.-Kr. X = 67075,439 – Y = 33012,979) und von dort entlang der Uferlinie parallel zu den Kaispeichern G, F, E bis zur südlichen Spitze des westlichen Widerlagers der Sachsenbrücke (Punkt III: G.-Kr. X = 67308,015 – Y = 33451,259), parallel zum westlichen Widerlager, entlang der Uferlinie in nordwestlicher Richtung bis zur östlichen Kante des Schuppens D (Punkt II: G.-Kr. X = 67308,794 – Y = 33689,720), weiter in nordwestlicher Richtung entlang der Bestandsbebauung parallel zum Melniker Ufer weiter bis zum Krahnhöft (Flurstück Nr. 588) (Punkt I: G.-Kr. X = 66492,985 – Y = 34235,701), weiter in östlicher Richtung über die Einmündung des Moldauhafens (Flurstück Nr. 589) in die Norderelbe zum Veddelhöft (Flurstück Nr. 578) und entlang der Außenkante der Uferlinie „Holthusenkai“ auf der Südseite des „Bundesvermögens Norderelbe“ (Grenzen zwischen den Flurstücken Nr. 579, 574, 575 und den Flurstücken Nr. 492, 487), weiter zum Übergang der Kaimauer in die Böschung Holthusenkai (Punkt 7: G.-Kr. X = 67363,584 – Y = 34062,264) zurück bis zum Beginn am südlichen Widerlager der Freihafenelbbrücke (Punkt 1: G.-Kr. X = 67776,523 – Y = 33881,627).

#### 1.4.3 Hafentorquartier

Beginn an der östlichen Seite des nördlichen Widerlagers der Hansabrücke parallel des Widerlagers der Hansabrücke in westlicher Richtung bis auf 3,5 m an die Gleisachse der Hafenbahn (Gleisachse Nr. 181) (Punkt 3: G.-Kr. X = 66999,899 – Y = 33024,508), in nördlicher Richtung im Abstand von 3,5 m entlang des Hafenbahngleises (Nr. 181) über das Gelände des O'Swaldkais weiter im Verlauf der vormalig gewidmeten Asiastraße, weiter in Verlängerung parallel südlich zur Asiastraße in nordwestlicher Richtung (Punkt 4: G.-Kr. X = 66738,536 – Y = 33938,369), vor der Gleisweiche verspringend in nördlicher Richtung (Punkt 5: G.-Kr. X = 66783,336 – Y = 34005,297), weiter parallel zum Melniker Ufer in nordwestlicher Richtung bis zum Krahnhöft (Flurstück Nr. 588) (Punkt 6: G.-Kr. X = 66432,180 – Y = 34240,309), in südöstlicher Richtung entlang der Bestandsbebauung parallel zum Melniker Ufer weiter bis zur östlichen Kante des Schuppens D (Punkt II: G.-Kr. X = 67308,794 – Y = 33689,720), weiter entlang der Uferlinie des Moldauhafens in südlicher Richtung, dann in östlicher Richtung bis zur nordwestlichen Widerlagerecke der Sachsenbrücke, weiter parallel zum westlichen Widerlager der Sachsenbrücke (Punkt II: G.-Kr. X = 67308,794 – Y = 33689,720), entlang der Uferlinie parallel zu den Kaispeichern E, F und G (Punkt IV: G.-Kr. X =

67075,439 – Y = 33012,979) zurück bis zur östlichen Seite des nördlichen Widerlagers der Hansabrücke.

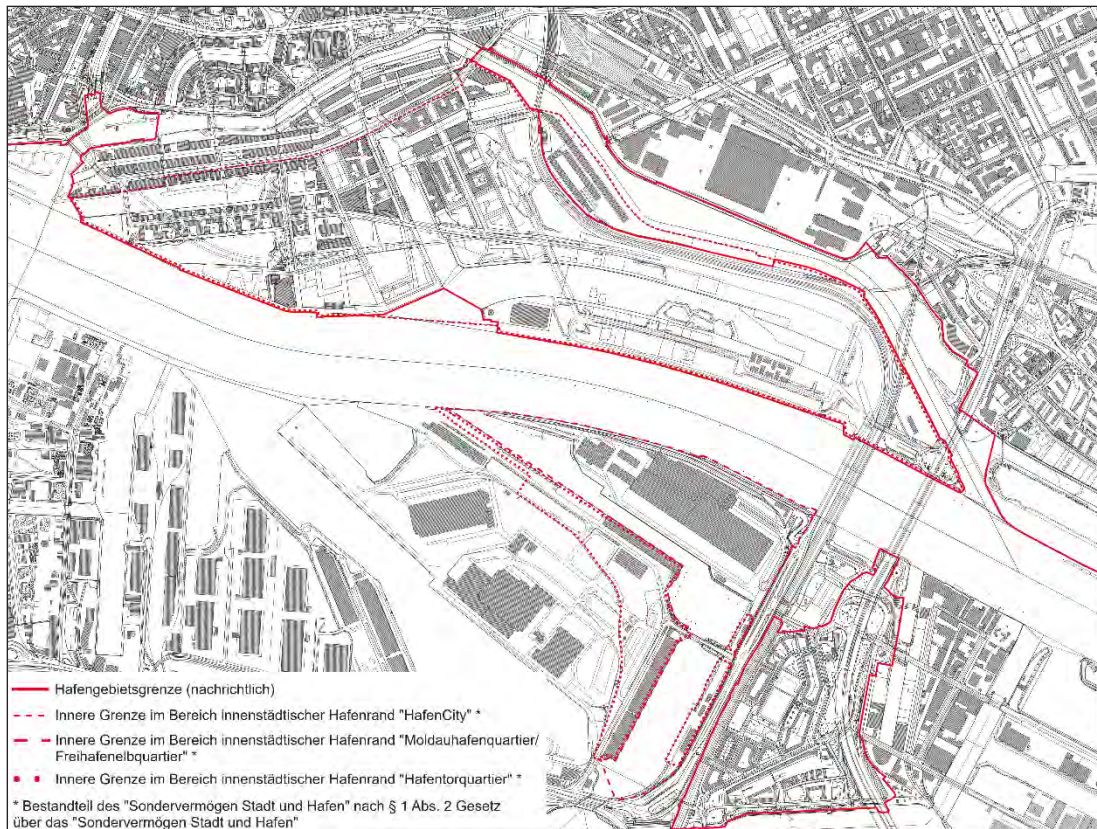
Östlich der Sachsenbrücke folgende Flächen: Fläche 1 von folgenden Punkten umschlossen: im Nordwesten (Punkt a: G.-Kr. X = 67533,088 – Y = 33522,102), im Nordosten (Punkt b: X = 67553,198 – Y = 33511,754), im Südwesten (Punkt c: G.-Kr. X = 67451,448 – Y = 33397,076), im Südosten (Punkt d: G.-Kr. X = 67485,432 – Y = 33380,051). Fläche 2 von folgenden Punkten

umschlossen: im Nordwesten (Punkt e: G.-Kr. X = 67444,196 – Y = 33383,902), im Nordosten (Punkt f: G.-Kr. X = 67479,237 – Y = 33365,564), im Südwesten (Punkt g: G.-Kr. X = 67247,603 – Y = 33012,165), im Südosten (Punkt j: G.-Kr. X = 67278,950 – Y = 32980,671). An der Südseite der Fläche verspringt die Flächenabgrenzung an den Zwischenpunkten (Punkt h: G.-Kr. X = 67264,093 – Y = 33003,370 und Punkt i: G.-Kr. X = 67258,182 – Y = 32991,546).“

Ausgefertigt Hamburg, den 24. Januar 2020.

**Der Senat**

## Anlage zum Achtzehnten Gesetz zur Änderung des Hafentwicklungsgesetzes „Anlage 1f zu § 2 Absatz 2 des Hafentwicklungsgesetzes



**Bekanntmachung**  
**einer Entscheidung des Hamburgischen Obergerichtes**  
**zu der Rechtsverordnung über den Bebauungsplan Stellingen 62**  
**vom 7. September 2017 (HmbGVBl. S. 253)**

Vom 28. Januar 2020

Der 2. Senat des Hamburgischen Obergerichtes hat mit Urteil vom 10. Dezember 2019 (2 E 24/18.N) festgestellt, dass die Rechtsverordnung über den Bebauungsplan Stellingen 62 vom 7. September 2017 (HmbGVBl. S. 253) unwirksam ist. Das Bezirksamt Eimsbüttel ist daher gemäß § 47 Absatz 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung verpflichtet, folgende Entscheidungsformel im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen:

„Die Rechtsverordnung über den Bebauungsplan Stellingen 62 vom 7. September 2017 (HmbGVBl. S. 253) wird für unwirksam erklärt.“

Diese Entscheidung ist gemäß § 47 Absatz 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung allgemein verbindlich.

Hamburg, den 28. Januar 2020.

**Das Bezirksamt Eimsbüttel**

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des Abkommens**  
**über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland**  
**aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft**

Vom 30. Januar 2020

Gemäß § 3 Satz 3 des Hamburgischen Brexit-Übergangsgesetzes (HmbBrexitÜG) vom 28. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 348) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach § 3 Satz 1 HmbBrexitÜG am 1. Februar 2020 in Kraft tritt.

Hamburg, den 30. Januar 2020.

**Die Senatskanzlei**